Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz Kellergasse 14 87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de

Telefon: 08341/13520 Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 22.01.2014

Aktenzeichen: 06/2013

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des Bezirksfachwarts Mannschaftssport wegen Unsportlichkeit einer Damenmannschaft des Vereins A.

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 22.01.2014 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee, den Beisitzer Otto Nüsslein, Marktoberdorf, den Beisitzer Klaus Hechler, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Verein A wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gemäß §61 Abs. 1 RVStO mit einer Geldstrafe von 50 Euro bestraft.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein.

Sachverhalt

Mitte November 2013 traten die Damen des Vereins B zum Punktspiel der Bezirksliga beim Verein A an. Die Damen des Vereins A waren nur zu dritt und forderten den Verein B auf, dass sie auf dem Spielbericht eine vierte Spielerin eintragen dürften, deren Spiele dann dem Verein B gutgeschrieben würden. Die Damen des Vereins B lehnten dieses Ansinnen ab, daraufhin entschlossen sich die Damen des Vereins A, überhaupt nicht anzutreten.

Entscheidungsgründe

Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §13 Abs. 3 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

Begründetheit

Die beteiligten Vereine bestätigen in der jeweiligen Stellungnahme den oben aufgeführten Sachverhalt. Somit hat der Verein A den Tatbestand von falschen Angaben im Wettspielbetrieb gemäß §61 Abs. 1 RVStO erfüllt. Gemäß §51 Abs. 4 RVStO gelten die vorgesehenen Strafen auch entsprechend für den Versuch.

(...)

gez. gez. gez.

Thomas Lutz Otto Nüsslein Klaus Hechler

Vorsitzender Beisitzer Beisitzer